
12950/AB XXIV. GP

Eingelangt am 01.02.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am Jänner 2013

GZ: BMF-310205/0282-I/4/2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13195/J vom 3. Dezember 2012 der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Fragestellung ist unvollständig.

Zu 2.:

Meinungen und Einschätzungen stellen keinen Gegenstand des Interpellationsrechts nach Art. 52 B-VG dar.

Zu 3. und 5:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu 4.:

Nein.

Zu 6. bis 8., 25., 29., 33. und 34.:

Auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 13197/J durch die Frau Bundesministerin für Inneres wird verwiesen.

Zu 9. bis 18., 23., 24., 26. und 27.:

Die vorliegenden Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 19 und 28.:

Virtuelle Wetten stellen nach Rechtsansicht der Finanzpolizei – welche mittlerweile höchstgerichtlich bestätigt wurde – Glücksspiel dar und unterliegen grundsätzlich dem GSpG. Bei der Kontrolle des illegalen Glücksspiels inkl. der virtuellen Wetten geht die Finanzpolizei gleichartig vor.

2011									
	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Tirol	Vbg	Wien	ges.
Kontrollen gesamt	8	10	76	51	21	41	99	95	401

2012 (1.1.-29.11.)										
	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	ges.
Kontrollen gesamt	49	5	157	133	54	15	63	14	139	629

Eine Aufgliederung (Detaillauswertung) hinsichtlich Wettbüros o.ä. ist nicht möglich; allerdings wird bei Beschlagnahmen der Gerätetyp (virtuelle Wetten wie z.B. Hunderennen) erfasst, wozu auch auf die Beantwortung zu 21. verwiesen wird.

Zu 20.:

Von der österreichischen Finanzpolizei wurden nachstehend angeführte Anzeigen gemäß § 168 StGB an die Justizbehörden gestellt:

2011							
Verfahren	NÖ	OÖ	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	gesamt
StGB	5	1	3	6	4	3	22
Anzeigen	5	1	3	4	4	3	20
Einstellung				1			1
Urteil				1			1

2012 (1.1.-29.11.)					
Verfahren	NÖ	OÖ	Tirol	Vbg	gesamt
StGB	1	3	11	1	16
Anzeigen	1	3	11	1	14

Eine Aufgliederung hinsichtlich Wettbüros o.ä. ist nicht möglich.

Zu 21.:

Von der österreichischen Finanzpolizei wurden nachstehend angeführte Gegenstände mit dem Gerätetyp „Virtuelle Wetten“ gemäß GSpG vorläufig beschlagnahmt:

2011										
	Bglid	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	gesamt
Beschlagnahmen	0	0	13	5	5	2	5	2	2	34

2012 (1.1.-29.11.)										
	Bglid	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	gesamt
Beschlagnahmen	8	0	33	95	22	1	22	3	13	197

Eine Aufgliederung nach politischen Bezirken ist hier nicht möglich.

Zu 22.:

Für die Abgabenbehörde, insbes. die Finanzpolizei, sieht das GSpG im Falle einer Betriebschließung keine Parteistellung im weiteren behördlichen Verfahren vor. Deswegen erfolgt auch eine auswertbare Erfassung von Anträgen bzw. Anregungen der Finanzpolizei auf Betriebsschließungen. In allen Fällen einer wiederholten Beschlagnahme durch die Finanzpolizei ergeht aber automatisch eine derartige Anregung an die Behörde.

Zu 30.:

Jugendschutz fällt auch im Bereich der Sportwetten in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Der Vollzug der landesspezifischen Jugendschutzgesetze obliegt grundsätzlich den Bezirksverwaltungsbehörden, die sich der Sicherheitsbehörden bedienen können. Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in Wettlokalen fällt daher nicht in den Aufgabenbereich der Finanzpolizei. Übertretungen, die bei Kontrollen der Finanzpolizei zu Tage treten, werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

Zu 31. und 32.:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Maria Fekter eh.